

HOCHWASSERSCHUTZ im WASSERRECHTSGESETZ

Horst Fischer, 24. September 2010



DIE GRUNDSÄTZE

- Hochwasserschutzbauten sind bewilligungspflichtig
- Hochwasserschutzbauten können von der Behörde nicht angeordnet werden
- Hochwasserschutzbauten können von den „Bedrohten“ hergestellt werden
- „Vorderlieger“ haben Duldungspflichten bei der Herstellung von HW-Schutzbauten gegenüber den „Hinterliegern“



WEITERE GRUNDSÄTZE

- Antragsteller kann jedermann sein
- Auf die Bildung von Wassergenossenschaften oder -verbänden ist hinzuwirken
- Die Kosten können von den (tatsächlich) Begünstigten (anteilmäßig) eingefordert werden
- Bestimmte Ufersicherungsmaßnahmen sind bewilligungsfrei (Beseitigungsauftrag möglich)

PFLICHTEN DER WASSERBERECHTIGTEN (1)

- HW-Schutzanlagen sind der Bewilligung entsprechend instandzuhalten / zu warten
- Dazu ist kein Auftrag der Behörde nötig (gesetzliche Pflicht)
- In den meisten Fällen ist die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift durch den Wasserberechtigten nötig

PFLICHTEN DER WASSERBERECHTIGTEN (2)

- Die Instandhaltungspflicht gilt für den „Betriebsfall“ und für den „darüber hinausgehenden“ Fall (Katastrophe)
- Im Katastrophenfall gilt jedenfalls eine Mitwirkungspflicht bei den behördlich angeordneten Maßnahmen
- Die Instandhaltungspflicht umfasst auch die Untersuchungspflicht des z.B. Dammkörpers insbesondere nach einem Hochwasser

KOSTEN DER INSTANDHALTUNGS- MASSNAHMEN

- Genauso wie die Errichtungskosten können auch die Instandhaltungskosten (anteilmäßig) von den Begünstigten eingefordert werden

EXKURS: EU-HOCHWASSERRICHTLINIE

- WRG-NOVELLE 2010 (noch nicht erlassen)
- Hochwassergefahrenkarten und HW-Risikomanagementpläne sind zu erstellen
- Nicht-bauliche Maßnahmen sind zu bevorzugen (Bewirtschaftung der Abfluss- und Erhaltung der Retentionsräume)

ZUSAMMENFASSUNG

- Bewilligungspflicht
- Instandhaltungspflicht
- Kostenbeteiligung der Begünstigten
- Bewirtschaftung/Erhaltung von Abfluss-/Retentionsräumen

DANKE

